



Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Februar 2024

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 lädt Ihr Vorgänger uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20; abgekürzt UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) ist eine wichtige Institution. Die Asbest-Opfer sind aufgrund ihrer Beweispflicht und der Verjährungsfristen eindeutig im Nachteil und können mit Hilfe der Stiftung EFA dennoch eine Entschädigung erhalten. Entsprechend wichtig ist auch, dass die Finanzierung der Stiftung EFA sichergestellt wird. Befremdend erscheint dahingehend die mangelnde Unterstützung durch die Wirtschaft, so dass allein die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) die Finanzierung sicherstellen muss.

Es ist sachlogisch, dass die Zuwendungen der Suva an die Stiftung EFA lediglich über den Zweig der Berufsunfall- und Berufskrankenversicherung erfolgen. Andernfalls müssten die Arbeitnehmenden weitgehend für die Zuwendungen aufkommen. Fraglich ist die Aussage, wonach die Finanzierung aus den Ertragsüberschüssen der Suva keine Auswirkungen auf die Versicherungsprämien haben sollen. Die Versicherungsprämien der Berufsunfallversicherung profitieren von den Ertragsüberschüssen der Suva durch Abzüge. Für die Suva-versicherten Betriebe des Kantons St.Gallen (Bau- und Umweltdepartement und Kantonsforstamt) beträgt der «Bonus» aus ausserordentlichen Kapitalerträgen rund 20 Prozent des Nettoprämienatzes. Das heisst, dass die Suva aufgrund der Gesetzesänderung gemäss Vorlage künftig nicht argumentieren darf, dass der «Bonus» infolge weiterer Verpflichtungen (wie z.B. die Äufnung der Stiftung EFA) verringert werden muss.

Mit der Vorlage wird der Suva die Möglichkeit eingeräumt, Zuschüsse an die Stiftung EFA zu leisten. Wie hoch diese Zuschüsse sein werden, weiss man nicht und liegt in der

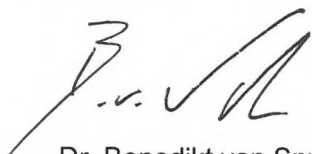
Kompetenz der Suva. Bis ins Jahr 2025 ist ein Finanzbedarf der Stiftung EFA von 100 Mio. Franken errechnet worden, davon wurden 15 Mio. Franken bereits verwendet und 11 Mio. Franken befinden sich aktuell in der Stiftung EFA. Entsprechend werden rund 74 Mio. Franken benötigt. Mangels anderer Zuschüsse könnte sich die Suva als einzige Geldgeberin gezwungen sehen, mehr Mittel für die Stiftung EFA aufbringen zu müssen. Es werden durch die Vorlage «Schleusen» für Mittel geöffnet, die nicht mehr zu schliessen sind. Ob dann die Versicherungsprämien – wie garantiert – davon nicht betroffen sein werden, wird sich erst noch zeigen. Wir regen daher an, dass weiterhin Bemühungen unternommen werden, damit auch die Wirtschaft ihren Beitrag leistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

- [uv@bag.admin.ch](mailto:uv@bag.admin.ch)
- [GEVER@bag.admin.ch](mailto:GEVER@bag.admin.ch)